

Einleitung

Zum 01.02.2024 wurde die IFA-Datenbank um die Vorgaben des Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungsgesetz (ALBVG) erweitert. Die Meldelage zu den neuen vier Datenfeldern zur Behebung von Lieferengpässen lässt darauf schließen, dass diesbezüglich noch Informationsbedarf besteht. Daher haben wir die Ausprägungen dieser Felder im vorliegenden Infoblatt näher für Sie erläutert.

Die Datenfelder sind für die Abrechnung Ihrer Artikel relevant. Aus diesem Grund bitten wir Sie eindringlich, diese Artikeldaten zu prüfen, fehlende Meldungen zu ergänzen und fehlerhafte Angaben zu korrigieren.

Der GKV-Spitzenverband weist darauf hin, dass bei einer erstmaligen Datenmeldung, die mehrere der genannten Kennzeichen umfasst, die Meldung technisch nicht bearbeitet werden kann.

Inhaltsverzeichnis

1.	Arzneimittel mit altersgerechter Darreichungsform oder Wirkstärke für Kinder.....	1
2.	Arzneimittel mit aufgehobenem Festbetrag	1
3.	Arzneimittel zur Behandlung von Kindern nach BfArM-Liste	2
4.	Arzneimittel mit versorgungskritischem Wirkstoff nach BfArM-Liste	2

1. Arzneimittel mit altersgerechter Darreichungsform oder Wirkstärke für Kinder

Bei Arzneimitteln ist anzugeben, ob für sie gemäß § 35 Abs. 1a Satz 4 SGB V ein fiktiv festgesetzter Festbetrag gilt.

Mit dem Wert 1 sind Arzneimittel zu kennzeichnen, für die ein fiktiver Festbetrag gilt und für die der Basispreis des Preismoratoriums nach § 130a Abs. 3d Satz 1 SGB V zu bestimmen ist.

Die fiktiven Festbeträge werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Eine Aufstellung der Arzneimittel mit fiktivem Festbetrag wird auf der Website des GKV-Spitzenverbandes veröffentlicht.

Werte	Definition
0	nein
1	ja, Arzneimittel mit fiktiv festgesetztem Festbetrag (fiktiver Festbetrag auf APU-Basis + 50 % = Basispreis)

2. Arzneimittel mit aufgehobenem Festbetrag

Bei Arzneimitteln ist anzugeben, ob für sie gemäß § 35 Abs. 5 Satz 8 SGB V der Festbetrag aufgehoben wurde.

Mit dem Wert 1 sind Arzneimittel zu kennzeichnen, deren Festbetrag gemäß § 35 Abs. 5 Satz 8 SGB V aufgehoben wurde und für die der Basispreis des Preismoratoriums nach § 130a Abs. 3d Satz 2 SGB V zu bestimmen ist.

Die nach § 35 Abs. 5 Satz 8 SGB V aufgehobenen Festbeträge werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Eine Aufstellung der Arzneimittel mit nach § 35 Abs. 5 Satz 8 SGB V aufgehobenen Festbeträgen wird auf der Website des GKV-Spitzenverbandes veröffentlicht.

Werte	Definition
0	nein
1	ja, Arzneimittel mit aufgehobenem Festbetrag (zuletzt gültiger Festbetrag auf APU-Basis + 50 % = neuer Basispreis)

3. Arzneimittel zur Behandlung von Kindern nach BfArM-Liste

Für Arzneimittel, die auf der *Liste der notwendigen Kinderarzneimittel gemäß § 35 Absatz 5a SGB V* des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aufgeführt sind, sind Informationen zum Festbetrag anzugeben. Die Liste nennt Arzneimittel, die auf Grund der zugelassenen Darreichungsformen und Wirkstärken zur Behandlung von Kindern notwendig sind.

Mit dem Wert 1 sind Arzneimittel zu kennzeichnen, deren Festbetrag gemäß § 35 Abs. 5a Satz 4 oder 5 SGB V aufgehoben wurde. Für sie bestimmt sich der Basispreis des Preismoratoriums nach § 130a Abs. 3d Satz 3 SGB V.

Die nach § 35 Abs. 5a Satz 4 SGB V aufgehobenen Festbeträge werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Eine Aufstellung der Arzneimittel mit nach § 35 Abs. 5a Satz 4 SGB V aufgehobenen Festbeträgen wird auf der Website des GKV-Spitzenverbandes veröffentlicht.

Mit dem Wert 2 sind Arzneimittel zu kennzeichnen, die sich auf den in § 35 Abs. 5a Satz 2 oder 3 SGB V genannten Listen befinden und für die vormals kein Festbetrag galt. Für sie bestimmt sich der Basispreis des Preismoratoriums nach § 130a Abs. 3d Satz 4 SGB V.

Die Liste des BfArM wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht und auf der Website des BfArM veröffentlicht.

Werte	Definition
0	nein
1	ja, Festbetrag wurde aufgehoben (zuletzt gültiger Festbetrag auf APU-Basis + 50 % = neuer Basispreis)
2	ja, vormals kein Festbetrag (aktueller Basispreis + 50 % = neuer Basispreis)

4. Arzneimittel mit versorgungskritischem Wirkstoff nach BfArM-Liste

Für Arzneimittel mit einem versorgungskritischen Wirkstoff, die einer Bestimmung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 35 Abs. 5b Satz 4 SGB V unterliegen, sind Informationen zum Festbetrag anzugeben.

Mit dem Wert 1 sind Arzneimittel zu kennzeichnen, deren Festbetrag nach § 35 Abs. 5b Satz 5 SGB V angehoben wurde.

Die Bestimmung zur Anhebung von Festbeträgen wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Mit dem Wert 2 sind nach § 35 Abs. 5b Satz 4 SGB V bestimmte Arzneimittel zu kennzeichnen, für welche vormals kein Festbetrag galt. Für sie bestimmt sich der Basispreis des Preismoratoriums nach § 130a Abs. 3d Satz 5 SGB V.

Die Bestimmung des BMG wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Werte	Definition
0	nein
1	ja, Festbetrag wurde angehoben (zuletzt gültiger Festbetrag auf APU-Basis + 50 % = neuer Festbetrag)
2	ja, vormals kein Festbetrag (aktueller Basispreis + 50 % = neuer Basispreis)